

Erstattung von Fahrkosten bei der Nutzung privater Fahrzeuge

Fahrkosten werden in Ausnahmefällen auch für die Nutzung von privaten Fahrzeugen erstattet.

Fahrkosten werden erstattet, wenn:

- der Schulweg trotz eines bestehenden Anspruchs auf ein Schulwegticket mit dem Fahrrad zurückgelegt wird,
- die Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreicht werden kann oder der dafür erforderliche Aufwand nicht zumutbar ist. Als unzumutbar gilt ein Schulweg, wenn der Schüler vor 6 Uhr das Haus verlassen muss oder der Hin- und Rückweg zur Schule bei Nutzung der günstigsten Verbindung länger als drei Stunden dauert,
- die nächstgelegene Haltestelle weiter als 1 Kilometer (bei Grundschulern) oder 2 Kilometer (bei Schülern der Sekundarstufe I und II) entfernt ist.

Beantragung von Fahrkostenerstattung für die Nutzung privater Fahrzeuge

Die Fahrkostenerstattung wird auch in diesem Fall im jeweiligen Schulsekretariat beantragt. Das entsprechende Formular wird ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den entsprechenden Belegen, die auf einem gesonderten Blatt aufgeklebt und dem Antrag beigelegt werden, vom Schulsekretariat an den Fachbereich Schule der Stadt Harsewinkel weitergeleitet. Sind alle Angaben vollständig, werden die Fahrkosten nach einer Bearbeitungszeit auf das im Antrag genannte Konto erstattet.

Höhe der Erstattungsbeträge

Für Fahrräder, Roller usw. werden 5 Cent pro gefahrenem Kilometer erstattet, bei Pkw liegt der Betrag bei 13 Cent pro gefahrenem Kilometer. Pro Monat werden höchstens 100 € erstattet.

Erstattung von Fahrkosten bei Schulpraktika

Fahrkosten werden erstattet, wenn das Praktikum im Rahmen der Schulausbildung stattfindet. Übernommen werden Fahrkosten für eine maximale Wegstrecke von 25 Kilometern (einfache Entfernung). Bei Benutzung von Bus und Bahn wird der jeweils günstigste Tarif erstattet. Die Tickets werden von den Schülern gekauft; die Kosten werden anschließend – gegen Vorlage der Fahrausweise – erstattet. Die Antragstellung erfolgt wie unter dem Punkt „Erstattung von Fahrkosten bei der Nutzung privater Fahrzeuge“ beschrieben. Sind die Schüler bereits im Besitz eines Schulwegtickets, kann die Nutzung des ÖPNV durch den Kauf eines günstigen Fun-Tickets in manchen Fällen entsprechend ausgeweitet werden.

Infos zum Fahrplan und zum Fun-Ticket finden Sie im Internet unter: www.owlverkehr.de

Telefonische Auskünfte erhalten Sie bei der Hotline der OWL-Verkehr 05231 977681

Ansprechpartnerin bei der Stadtverwaltung Harsewinkel, Fachbereich Schule:

Ulrike Haget

Telefon: 05247 935-158

E-Mail: ulrike.haget@harsewinkel.de

Impressum:

Stadt Harsewinkel – Die Mähdrescherstadt

Die Bürgermeisterin

Münsterstraße 14

33428 Harsewinkel

Telefon: 05247 9350

E-Mail: kontakt@harsewinkel.de

www.harsewinkel.de

Fotonachweis: fotolia.de / © Syda Productions / Titel: © Dron

Stand: Februar 2021

> Schüler- beförderung



Schulwegticket und Fahrkostenerstattung

> Informationen für Schülerinnen
und Schüler in Harsewinkel

> www.harsewinkel.de

Die Stadt Harsewinkel übernimmt als Schulträgerin gemäß der Schülerfahrkostenverordnung die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler, die die städtischen Schulen in Harsewinkel besuchen. Zu den städtischen Schulen gehören neben den fünf Grundschulen das Gymnasium und die Gesamtschule.

Wer hat Anspruch auf Fahrkostenerstattung?

Fahrkosten werden erstattet, wenn nachgewiesen werden kann, dass für den Schulweg eine bestimmte Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule zurückgelegt werden muss.

Die Mindestentfernung beträgt:

- bei Grundschulern: mehr als 2 Kilometer,
- bei Schülern der Sekundarstufe I: mehr als 3,5 Kilometer,
- bei Schülern der Sekundarstufe II: mehr als 5 Kilometer.

Die Mindestentfernung bezieht sich auf die nächstgelegene Schule, die der zu besuchenden Schulform entspricht. Ist die besuchte Schule nicht die nächstgelegene, werden Fahrkosten nur bis zu der Höhe des Betrages übernommen, der für den Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würde.

Kostenübernahme durch die Stadt Harsewinkel

Die Stadt Harsewinkel übernimmt die Beförderungskosten, die unter den oben beschriebenen Voraussetzungen für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Taxibusses anfallen. Zu diesem Zweck werden von der Verwaltung für die Schülerinnen und Schüler Schulwegtickets gekauft.

Wo können Schulwegtickets beantragt werden?

Die Schulwegtickets werden mit einem Formular, das im Sekretariat der jeweiligen Schule erhältlich ist, beantragt. Bei minderjährigen Schülern wird das ausgefüllte Formular von den Erziehungsberechtigten unterschrieben. Die Schulwegtickets werden nach erfolgter Beantragung und Bearbeitung im Schulsekretariat ausgehändigt. Damit der Antrag schnell bearbeitet werden kann, ist es wichtig, dass alle Angaben gut leserlich in Druckbuchstaben gemacht werden.

Gültigkeit des Schulwegtickets

Das Schulwegticket kann ausschließlich für die Strecke von der Wohnung bis zur jeweiligen Schule genutzt werden; als Einstiegs- und Ausstiegsorte gelten dabei dem Start- und Zielort am nächsten gelegenen Haltestellen. Das Ticket kann von Montag bis Freitag täglich bis 19 Uhr und an Samstagen bis 15 Uhr genutzt werden. Außerhalb dieser Zeiten und während der Schulferien hat das Schulwegticket keine Gültigkeit.

Werden alle Kosten von der Stadt übernommen?

Grundsätzlich werden die kompletten Kosten für die Schulwegtickets von der Stadt Harsewinkel übernommen. Allerdings müssen Schüler, die in Herzebrock wohnen und das Harsewinkeler Gymnasium besuchen, einen Teilbetrag selber bezahlen. Die Stadt Harsewinkel erstattet hier lediglich die Kosten, die für die Fahrt zum nächstgelegenen Gymnasium (in diesem Fall das Einstein-Gymnasium in Rheda) anfallen würden.

Das Fun-Ticket für Ferien und Freizeit

Wer die öffentlichen Verkehrsmittel auch außerhalb der für das Schulwegticket festgesetzten Zeiten nutzen will,

kann das Ticket mit dem kostengünstigen Fun-Ticket aufwerten: Das Fun-Ticket ist während der Woche ab 14 Uhr sowie samstags, an Feiertagen und in den Schulferien ohne Zeitbeschränkung gültig.

Umzug innerhalb des Stadtgebietes oder Umzug in eine andere Stadt

Bei einem Umzug innerhalb des Harsewinkeler Stadtgebietes müssen die neuen Adressdaten spätestens zwei Wochen vor dem Umzugstermin im Schulsekretariat mitgeteilt werden, so dass von hier aus das neue Ticket beantragt und zum Umzugstermin gegen das alte ausgetauscht werden kann. Erfolgt die Mitteilung verspätet, müssen die für die Beförderung entstehenden Kosten von den Schülern selber getragen werden: Eine Erstattung der Kosten ist nicht möglich.

Entfällt der Beförderungsanspruch durch den Umzug, so müssen die Schulwegtickets spätestens innerhalb von drei – dem Umzug folgenden – Werktagen im Schulsekretariat abgegeben werden. Bei nicht fristgerechter Rückgabe sind der Stadt Harsewinkel die von ihr übernommenen Kosten ab dem Stichtag zu erstatten.

